

# **Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen Besonderer Teil für den Masterstudiengang Automobilwirtschaft - Automotive Management vom 29. Januar 2013**

Aufgrund von § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Dualen Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung vom 10. Juli 2012 (GBl. 2012 S. 457 ff.) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 24. Januar 2013 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Automobilwirtschaft – Automotive Management beschlossen.

## **1. Einzelregelungen**

### **1.1 Studienaufbau**

Der Masterstudiengang „Automotive Management“ (AUM) umfasst drei Studiensemester. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ist in Kreditpunkten (Credits) bzw. in Semesterwochenstunden festgelegt. Für den Masterstudiengang sind 90 Credits vorgesehen. Das Studium schließt mit einer Masterprüfung ab.

Die für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderlichen Module und die zugehörigen Modulprüfungen ergeben sich aus der tabellarischen Aufstellung in Abschnitt 2.

Die Zulassungsvoraussetzungen werden durch die Zulassungssatzung geregelt.

### **1.2. Integriertes Auslandsstudium**

Ab dem zweiten Studiensemester kann ein Auslandssemester in das Masterstudium integriert werden.

Dazu wird auf Antrag ein Learning-Agreement – in der Regel über 30 Credits für das anzurechnende Auslandssemester – erstellt, in dem die an der ausländischen Hochschule zu erbringenden Leistungen sowie die dadurch angerechneten Leistungen an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt (HfWU) festgehalten werden. Die Modulprüfung zum Modul III.3 „Masterarbeit“ muss in jedem Fall an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt abgelegt werden.

Eine Anrechnung der an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studienleistungen als gleichwertige Studienleistungen erfolgt in der Regel unter der Voraussetzung, dass

1. die belegten Lehrveranstaltungen im Ausland den Modulen des Masterstudienganges inhaltlich zuordenbar sind.
2. die im Ausland erbrachten Studienleistungen den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen gleichwertig sind.

Die oder der zuständige Hochschulbeauftragte für Auslandsangelegenheiten entscheidet über die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen. Dies gilt sowohl für die inhaltliche Zuordnung als auch für die Gleichwertigkeit erbrachter Leistungen.

Sollten sich die Bewertungskriterien für die Studienleistungen (Credits, Units u.a.), die im Ausland erbracht werden, von dem in Deutschland gebräuchlichen europäischen System zur Anerkennung, Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) unterscheiden, findet eine Umrechnung statt. Die Entscheidung darüber trifft die oder der zuständige Hochschulbeauftragte für Auslandsangelegenheiten.

Werden die Vorgaben des Learning Agreements nicht erfüllt, ist nur eine Einzelanrechnung der Modulprüfungen nach SPO-AT möglich.

### 1.3. Modulprüfungen

Modulprüfungen sind studienbegleitend gemäß der tabellarischen Übersicht in Abschnitt 2 zu erbringen. Eine Anmeldung zu den Modulprüfungen ist nicht erforderlich.

Im Falle des Nichtbestehens von Modulprüfungen ist eine Meldung zu Wiederholungsprüfungen nicht erforderlich. Sie gilt als automatisch für das nächstfolgende Semester vorgenommen. Besondere Prüfungstermine für Wieder- oder Nachholende können aber auch außerhalb der regulären Prüfungstermine festgelegt werden. Die Termine werden dann vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

Eine Modulprüfung kann nur als Ganzes wiederholt werden. Eine Wiederholung von Teilen ist ausgeschlossen.

Das Thema und der Inhalt der Masterarbeit müssen einen überwiegend automobilwirtschaftlichen Inhalt haben.

### 1.4. Unterrichtssprache

Unterrichts- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch. Die Unterrichtssprachen für einzelne Lehrveranstaltungen werden zu Beginn des Vorlesungsbetriebs festgelegt, im Modulhandbuch aufgeführt, und über das webbasierte Studierenden-Portal HfWU neo (networking-e-learning-organizing) bekannt gegeben.

Die Entscheidung darüber, ob einzelne Lehrveranstaltungen in deutscher oder englischer Unterrichtssprache erfolgen, trifft die Studiengangleitung im Einvernehmen mit den entsprechenden Lehrpersonen.

Die Prüfung erfolgt in der Regel in der jeweiligen Unterrichtssprache.

### Legende

CR	= Credits
K	= Klausur
R	= Referat/ Präsentation
StA	= Studienarbeit
Ma	= Masterarbeit
Mo	= Monate
NF	= Notenfaktor
PV	= Prüfungsvorleistung
MP	= Modulprüfung
GM	= Gewichtung für Modulnote
SPO-AT	= Studien- und Prüfungsordnung Allgemeiner Teil
ECTS	= European Credit Transfer System
SWS	= Semesterwochenstunden

## 2. Module und Modulprüfungen

Modul-Übersicht	Gesamt		1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		Modulprüfungen		
	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	PV	MP	GM
I.1 Produkt- und Preispolitik	5	4	5	4						K60 / R	70/30
I.2 Kundenbeziehungs- und Dienstleistungsmanagement	5	4	5	4						K60 / R	70/30
I.3 Entwicklungs- und Produktionsmanagement	5	4	5	4						K60 / R	70/30
I.4 Internationales Management I	5	4	5	4						K60 / R	70/30
I.5 Führungskompetenz	5	4	5	4						K60 / R	70/30
I.6 Planung und Steuerung	5	4	5	4						K60 / R	70/30
II.1 Kommunikations- und Markenpolitik	5	4			5	4				K60 / R	70/30
II.2 Distributionspolitik	5	4			5	4				K60 / R	70/30
II.3 Management in der Zulieferindustrie	5	4			5	4				K60 / R	70/30
II.4 Internationales Management II	5	4			5	4				K60 / R	70/30
II.5 Retail-Management	5	4			5	4				K60 / R	70/30
II.6 Unternehmerische Entscheidungen	5	4			5	4				K60 / R	70/30
III.1 Unternehmenstransformation	5	4					5	4		K60 / R	70/30
III.2 Master-Seminar	7	2					7	2		StA	50/50
III.3 Masterarbeit	18	-					18	-		Ma (4 Mo)	
<b>Masterstudium Gesamt</b>	<b>90</b>	<b>54</b>	<b>30</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>6</b>			

### 3. Notengewichtung und Masterprüfung

Die Gewichtung einzelner Module für die Note der Masterprüfung orientiert entspricht den Credits der Module.

<b>Module</b>	<b>CR</b>	<b>Notengewichtung</b>
I.1 Produkt- und Preispolitik	5	5
I.2 Kundenbeziehungs- und Dienstleistungsmanagement	5	5
I.3 Entwicklungs- und Produktionsmanagement	5	5
I.4 Internationales Management I	5	5
I.5 Führungskompetenz	5	5
I.6 Planung und Steuerung	5	5
II.1 Kommunikations- und Markenpolitik	5	5
II.2 Distributionspolitik	5	5
II.3 Management in der Zulieferindustrie	5	5
II.4 Internationales Management II	5	5
II.5 Retail-Management	5	5
II.6 Unternehmerische Entscheidungen	5	5
III.1 Unternehmenstransformation	5	5
III.2 Master-Seminar	7	7
III.3 Masterarbeit	18	18
<b>Masterstudium (gesamt)</b>	<b>90</b>	<b>100</b>

### 4. Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. März 2013 in Kraft.  
Studierende, die ihr Studium zum 1. September 2012 begonnen haben, studieren nach dieser SPO weiter. Studierende, die ihr Studium früher begonnen haben, beenden ihr Studium nach der bisher gültigen Fassung.

Nürtingen, den 29. Januar 2013

Prof. Dr. Werner Ziegler  
Rektor